

# Information zur Befüllung von Schwimmbecken

## a) Allgemeines

Vor dem Befüllen des Pools im Stadtgebiet Heimsheim sollte der Wassermeister kontaktiert werden. Zum einen überwacht die Stadt Heimsheim den üblichen und den zu erwarteten Wasserbedarf im Netz. (Bewegt sich dieser außerhalb der erwarteten Grenzen, kann dies ein Hinweis auf einen Wasserrohrbruch sein und wird von der Stadt näher untersucht.)

Zum anderen belastet ein deutlich höherer Verbrauch das Wassernetz; dies kann sich durch einen geringeren Wasserdruck bemerkbar machen. Eine Anmeldung zum Auffüllen eines Schwimmbades macht es möglich, dass mit Blick auf andere Verbraucher die Befüllrate und die Uhrzeit eventuell vorgegeben werden. Dies führt, allenfalls zu einer etwas langsameren Befüllung des eigenen Pools, gleichzeitig werden aber die anderen Verbraucher nicht oder nur wenig belastet. Gegebenenfalls wird die Befüllung auch in die Nachtstunden verschoben, wenn die Netzbelastung erfahrungsgemäß geringer ist.

Bitte kontaktieren Sie die Wasserversorgung der Stadt Heimsheim  
**telefonisch unter 0151/67828811.**

## b) Hinweise zur Befüllung

Die Befüllung von Schwimmbecken erfolgt i. d. R. mit Frischwasser aus dem Trinkwassernetz. Eine Entnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler gilt als Wasserdiebstahl und kann strafrechtlich geahndet werden! Wir weisen darauf hin, dass die Schwimmbad-Befüllung mittels Brunnenwasser aus hygienischen Gründen höchst bedenklich ist. Aus diesem Grund wird von der Verwendung von Brunnenwasser für diesen Zweck dringend abgeraten!

Für die Entnahme von Frischwasser aus dem Trinkwassernetz werden von der Stadt Heimsheim die im jeweiligen Jahr gültigen Gebühren erhoben. Die Abwassergebühr wird nach der eingeleiteten Trinkwassermenge berechnet. Die Kanal-/ Abwassergebühr entspricht demzufolge der Wassermenge, die bei der Befüllung des Pools mittels des Hauptwasserzählers bzw. des zusätzlichen geeichten Wasserzählers gemessen wurde.

Eine Befüllung über von der Abwassergebühr befreite Sonderwasserzähler (Gartenwasserzähler) wäre nur möglich, wenn das Poolwasser anschließend nicht der Kanalisation zugeleitet, sondern auf dem Grundstück versickert wird. Dies ist jedoch ohne vorherige Behandlung des Wassers nicht erlaubt und stellt ggf. eine Ordnungswidrigkeit gemäß Wasserhaushaltsgesetz dar. Die Befüllung des Pools sollte daher ausnahmslos mit einem Gartenschlauch über die Hausinstallation erfolgen.

Eine Poolbefüllung mit „privaten“ Standrohren oder über die Feuerwehr ist nicht zulässig. Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz muss bezahlt werden und über geeichte Abrechnungszähler laufen.

In Ausnahmefällen kann die Ausgabe von Standrohren an Poolbaufirmen zur Erstbefüllung im Rahmen einer Abnahme / Dichtheitsprüfung erfolgen. Für die Ausleihe eines Standrohrs ist eine Grundgebühr zzgl. Tagesmiete und Verbrauch und Kanalgebühren zu entrichten. Dazu kommen die Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Stadtverwaltung und das Organisieren von geeignetem Rohr- und Absicherungsmaterial, da sich die Hydranten in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

### **c) Hinweise zur Entleerung**

Bei Wasser aus Schwimmbädern handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser! Dieses darf somit nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Kanal geleitet werden!

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetzes (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen des § 46 Landeswassergesetzes (LWG BW) der beseitigungspflichtigen kommunalen oder verbandlichen Einrichtung im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Wasser in Schwimmbecken wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften (z.B. hygienisch) nachteilig verändert. Dies gilt auch völlig unabhängig von möglichen chemischen Zusätzen. Darüber hinaus stellt eine chemische Aufbereitung (wie durch z. B. Chlor) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Schwimmbecken dar, welche bei Einleitung in den Untergrund das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst. Dies kann unter Umständen als Gewässerverunreinigung geahndet werden.